

Ergebnisse in Betracht, die beide Staaten bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft erreicht haben. Der V. umfaßt 13 Artikel.

Vertrag Über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik: ausgefertigt in Berlin am 24. 3. 1977. Er baut auf dem vorangegangenen Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen beiden Staaten vom 18. 5. 1967 auf. Der V. ist It. Art. 11 für die Dauer von 25 Jahren abgeschlossen und wird um jeweils weitere 10 Jahre verlängert, wenn, nicht eine der vertragsschließenden Seiten 12 Monate vor Ablauf der Geltungsdauer den Wunsch äußert, ihn zu kündigen. Ausgehend von der brüderlichen Freundschaft und der allseitigen Zusammenarbeit, die auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus und des sozialistischen Internationalismus zwischen beiden Staaten bestehen, haben beide Partner den V. mit dem Willen abgeschlossen, ihre freundschaftlichen Beziehungen zum Nutzen beider Staaten und Völker sowie der Gemeinschaft der sozialistischen Länder umfassend weiterzuentwickeln und den gesetzmäßigen Prozeß der weiteren Annäherung der sozialistischen Länder und Nationen zu fördern. Sie messen der weiteren Vervollkommnung der politischen und ideologischen Zusammenarbeit, der Entwicklung und Vertiefung der —► *sozialistischen ökonomischen Integration* große Bedeutung bei. Gemäß den vom proletarischen Internationalismus bestimmten Grundsätzen und Zielen sozialistischer Außenpolitik sind sie bestrebt, die günstigsten internationalen Bedingungen für die Errichtung des Sozialismus und Kommunismus zu gewährleisten. Erstran-

gige Bedeutung messen sie dem Schutz der territorialen Integrität und Souveränität beider Staaten gegenüber jeglichen Anschlägen zu. Sie sind entschlossen, die sich aus dem Warschauer Vertrag (—* *Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand, 1915*) ergebenden Verpflichtungen konsequent zu erfüllen. Beide Vertragspartner bekräftigen, daß die Unterstützung, die Festigung und der Schutz der sozialistischen Errungenschaften gemeinsame internationalistische Pflicht der sozialistischen Länder sind. Sie sind der festen Absicht, die weitere Festigung des Friedens und der Sicherheit in Europa und der ganzen Welt zu fördern und dazu beizutragen, auf der Grundlage der kollektiv ausgearbeiteten Prinzipien der Beziehungen zwischen Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung eine gegenseitig vorteilhafte Zusammenarbeit in Europa zu entwickeln und allen entspannungsfeindlichen Kräften entschlossen entgegenzutreten. Sie sind überzeugt, daß das zwischen sozialistischen und kapitalistischen Staaten abgeschlossene Vertragssystem und dessen weiterer Ausbau für die Gewährleistung der Sicherheit und für die Unantastbarkeit der bestehenden Grenzen in Europa von grundlegender Bedeutung ist. Der V. trägt den bedeutenden Veränderungen im internationalen Geschehen in den 70er Jahren wie der Tatsache Rechnung, daß die DDR, die das Potsdamer Abkommen erfüllt hat, vollberechtigtes Mitglied der Vereinten Nationen geworden ist. Der V. umfaßt 11 Artikel.

Vertrag Über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken: Der V. baut auf den vorangegangenen Verträgen (—*■ *Vertrag*